

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2010

Nr. 4

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST)	81
	Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	88
	Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) ...	88
	Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	89
	Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa	89
	Personalnachrichten	93
	Stellenausschreibungen	95
	Hinweise	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
	- Neues Gültigkeitsverzeichnis 2010 -	98
	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltschaft zum 1. Januar 2011	99

RUNDERLASSE

Nr. 9 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST). RdErl. d. MdJIE v. 3. 2. 2010 (4007 - III/B 2 - 2009/1395 - III/A) – JMBl. S. 81 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

Zur Ausführung von Nr. 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 31. Oktober 2008 (JMBl. S. 397) wird bestimmt:

§ 1

Mitteilungspflichten

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) verpflichtet:¹

1. die konsularische Vertretung des Heimatstaates auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk eine Person dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen ist,
2. jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich weiterzuleiten,
3. die betroffene Person unverzüglich über ihre Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu belehren.

Entsprechend ist auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

(2) Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen, auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person, die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVAST sowie die diesem Erlass als Anlage beigefügte Aufstellung in ihrer jeweils aktualisierten Fassung Bezug genommen.

(3) Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie entfällt nicht, wenn sich die oder der ausländische Staatsangehörige freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellt. In den Fällen des Abs. 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn die inhaftierte Person die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigt.

§ 2

Belehrung

(1) Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu belehren (Vordruck StP 10).

(2) Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates oder besteht von Amts wegen eine Verpflichtung zu deren Benachrichtigung,

¹Beschluss des BVerfG vom 19. 9. 2006, Az. 2BvR 2115/01, 2132/01 und 348/03

tigung, soll die festgenommene Person zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des Strafvorwurfes zustimmt.

§ 3

Mitteilungen

(1) Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich oder per Telefax, vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVSt, die offiziellen Internet-Seiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) verwiesen.

(2) Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der dem Freiheitsentzug zugrunde liegende Strafvorwurf ist in der Mitteilung nur anzugeben, wenn die betroffene Person dem schriftlich zugestimmt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben. Eine weitergehende Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, erfolgt grundsätzlich nicht. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen (Nr. 136 RiVSt). Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten.

(3) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Auslieferungsersuchen von dem Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

§ 4

Form und Dokumentation

(1) Die erfolgte Belehrung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis mit der Mitteilung des Strafvorwurfs sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Belehrung und Unterrichtung sollen die amtlichen Vordrucke StP 82 und 83, jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (amtlicher Vordruck StP 10), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung (amtlicher Vordruck StP 83) ist von der RichterIn oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt oder deren Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen; die Mitteilung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

(2) Die Belehrung und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen.

(3) In dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die betroffene Person belehrt und ob die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates benachrichtigt worden ist.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die Belehrung der inhaftierten Person und die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung obliegen:

1. beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der RichterIn oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird;
2. beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat;
3. bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrisches Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

Beim Vollzug von Abschiebehaft gilt der Zweite Teil, 1. Abschnitt, Unterabschnitt II Nr. 5 der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen vom 11. März 2008 (JMBl. S. 104), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. Juli 2009 (JMBl. S. 461).

(2) Die RichterIn oder der Richter, die LeiterIn oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt und die StaatsanwältIn oder der Staatsanwalt prüfen jeweils, ob eine nach § 1 vorzunehmende Belehrung oder Benachrichtigung bereits in der nach den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Form vorgenommen und dokumentiert worden ist. Sie holen das Versäumte nach, sofern die Belehrung, die Benachrichtigung oder die Dokumentation bisher unterblieben oder nicht formgerecht vorgenommen worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

1 Armenien

Die Mitteilungspflicht gegenüber den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken – UdSSR) resultiert aus Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 18. Januar 1993 (BGBl. II S. 169)

2 Aserbaidshan

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 13. August 1996 (BGBl. II S. 2471)

3 Bahamas

Die Mitteilungspflicht gegenüber den früher zum britischen Hoheitsgebiet gehörenden Staaten beruht auf Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17)

4 Belarus (Weißrussland)

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2533)

5 Dominica

siehe Nummer 3

6 Fidschi

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1739)

7 Georgien

siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128)

8 Grenada

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. März 1975 (BGB. II S. 366)

9 Griechenland

Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912)

10 Großbritannien und Nordirland

siehe Nummer 36

11 Italien

Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949)

12 Jamaika

siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 49)

- 13 **Kasachstan**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120)
- 14 **Kenia**
siehe Nummer 3
- 15 **Kirgisistan**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1015)
- 16 **Lesotho**
siehe Nummer 3
- 17 **Malawi**
siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936)
- 18 **Malta**
siehe Nummer 3
- 19 **Mauritius**
siehe Nummer 3 i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50)
- 20 **Moldau, Republik**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. April 1996 (BGBl. II S. 768)
- 21 **Monaco**
Art. 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405); die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.
- 22 **Russische Föderation**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016)
- 23 **Seychellen**
siehe Nummer 3
- 24 **Spanien**
Art. 5 Buchst. d des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557); eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen
- 25 **St. Kitts und Nevis**
siehe Nummer 3
- 26 **St. Lucia**
siehe Nummer 3

- 27 **St. Vincent und die Grenadinen**
siehe Nummer 3
- 28 **Swasiland**
siehe Nummer 3
- 29 **Tadschikistan**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 255)
- 30 **Trinidad und Tobago**
siehe Nummer 3
- 31 **Tunesien**
Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127); zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat
- 32 **Turkmenistan**
Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz (vgl. Länderteil der RIVAST)
- 33 **Uganda**
siehe Nummer 3
- 34 **Ukraine**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1189)
- 35 **Usbekistan**
siehe Nummer 1, jedoch i. V. m. der Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2038)
- 36 **Vereinigtes Königreich**
Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1976 II S. 1848); einschließlich Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Isle of Man, Kaiman-Inseln, Kanalinseln, Pitcairn, St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha) sowie die Turks- und Caicos-Inseln; des weiteren bei Britisch-Überseeischen Staatsangehörigen – British National (Overseas), abgekürzt BN(O) – (vgl. Verbalnote Nr. 33/03 der Britischen Botschaft vom 3. April 2003)
- 37 **Zypern**
siehe Nummer 3

**Nr. 10 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJIE v. 18. 2. 2010 (9341/2 - III/B 2 - 2009/11871 - II/A) – JMBl. S. 88 –
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

RdErl. v. 2.11.2006 (JMBl. S. 558)
23. 3.2007 (JMBl. S. 357)
26. 2.2008 (JMBl. S. 103)
16. 3.2009 (JMBl. S. 276)

Der **Länderteil** der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. März 2009 (JMBl. S. 276), ist geändert und ergänzt.

Von einem Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 34. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen wurde mit Erlass vom 21. Januar 2010 an die Gerichte herausgegeben.

Sie enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2009.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim

Kulturbuch-Verlag
Sprosserweg 3
12351 Berlin

bezogen werden.

**Nr. 11 Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). RdErl. d. MdJIE v. 24. 2. 2010 (2344 -II/B 3- 2010/492 - Z/A 2) – JMBl. S. 88 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

Die durch Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 403) neu in Kraft gesetzte bundeseinheitliche Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird im Zuge der Erlassbereinigung erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Der Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 403) wird aufgehoben.

Nr. 12 Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. MdJIE v. 24. 2. 2010 (2344 -II/B 3- 2010/621 - Z/A 2) – JMBl. S. 89 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

Die durch Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 402) neu in Kraft gesetzte bundeseinheitliche Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird im Zuge der Erlassbereinigung erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Der Runderlass vom 2. September 2005 (JMBl. S. 402) wird aufgehoben.

Nr. 13 Innenrevision und Geschäftsprüfung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa. RdErl. vom 10. 3. 2010 (1401 E - I/B4-2008/8234-I/B) – JMBl. S. 89 –

§ 1

Zweck und Gegenstand der Innenrevision

(1) Die Innenrevision ist wesentlicher Bestandteil der Dienstaufsicht. Sie dient dazu, dem Anspruch auf Justizgewährung gerecht zu werden und die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte unter rationellem Einsatz der vorhandenen Ressourcen einschließlich der Informationstechnik zu gewährleisten.

(2) Die Innenrevision hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie der Arbeiter und Angestellten umfasst folgende Bereiche:

- a) die Geschäftsabläufe (einschließlich EDV und Organisation),
- b) die Kostensachbearbeitung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungssystems JUKOS (Bezirksrevision),
- c) die Geschäftsabläufe im Rechnungswesen und SAP HR,
- d) die Qualität der Arbeit sowie die Bürgerfreundlichkeit und die Bürgernähe,
- e) im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts die Dienstgeschäfte der Gerichtskassen und der Zahlstellen (Kassenwesen)

(3) Die Innenrevision umfasst auch die Prüfung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, soweit sie der Dienstaufsicht unterliegen.

Sie hat in diesem Rahmen insbesondere die Altverfahren und in den Gerichtsbarkeiten die Einhaltung von Urteilsabsetzungsfristen, bei den Staatsanwaltschaften darüber hinaus die Verfristung, die Behandlung der Haftsachen und die abschließenden Verfügungen zu erfassen.

(4) Die Innenrevision darf die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, §§ 25 und 26 des Deutschen Richtergesetzes, die dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung entspringenden Pflichten und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes nicht beeinträchtigen.

§ 2

Organe der Innenrevision

(1) Die Innenrevision der Verwaltungen sowie der Tätigkeit der Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts (oberste Gerichte des Landes) werden durch die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes oder deren jeweiligen Vertretungen im Amt, die Innenrevision der Generalstaatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt wahrgenommen.

(2) Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa nimmt die Revision des Rechnungswesens der Verwaltungen der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft wahr.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften prüfen die Geschäfte ihres Unterstützungsbereichs (Serviceeinheiten, Protokoll – und Justizwachtmeisterdienst, regelmäßige Kassenprüfung) – kleine Innenrevision.

(4) Die Innenrevision bei den Direktoriamtsgerichten einschließlich deren Zweigstellen wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte wahrgenommen; die Innenrevision bei den Landgerichten, Präsidialamtsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten, Arbeitsgerichten und Staatsanwaltschaften wird durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes, durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt oder die jeweilige Vertretung im Amt für den jeweiligen Geschäftsbereich wahrgenommen – große Innenrevision.

(5) Zur Unterstützung bei der Durchführung der großen Innenrevision bzw. bei der Innenrevision beim Hessischen Finanzgericht wird bei den obersten Gerichten des Landes und der Generalstaatsanwaltschaft eine Organisationseinheit Innenrevision gebildet.

(6) Die Innenrevision beteiligt nach Weisung der Präsidentinnen oder der Präsidenten der obersten Gerichte des Landes oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die jeweils zuständigen Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren. Die Prüfung der richterlichen Geschäfte erfolgt nur durch Richterinnen oder Richter, die Prüfung der staats-

anwaltlichen Geschäfte nur durch Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sollen mindestens derjenigen Laufbahngruppe beziehungsweise dem Amt angehören, deren Angehörige sie prüfen.

(7) Die Durchführung der Innenrevision erfolgt auf der Grundlage der mit dem Ministerium abgestimmten gesonderten Prüfungs- und Aufgabenkataloge für den jeweiligen Geschäftsbereich und für die jeweiligen Prüfungsgebiete, welche durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Kraft gesetzt werden.

§ 3

Arten und Zeiträume der Innenrevision

(1) Die Innenrevision wird als regelmäßige oder außerordentliche Innenrevision durchgeführt. Außerordentliche Innenrevisionen werden bei begründetem Anlass durchgeführt und können unangemeldet stattfinden.

(2) Große Innenrevisionen sind spätestens in jedem fünften Jahr, kleine Innenrevisionen regelmäßig spätestens nach Ablauf von zwei Jahren durchzuführen. Sie können in kürzeren Abständen oder fortlaufend durchgeführt werden. Sie sind in kürzeren Abständen durchzuführen, wenn besondere Umstände dies erfordern; an Stelle einer vollständigen Innenrevision kann auch die Innenrevision einzelner oder mehrerer Bereiche (Teilrevisionen) treten.

Über die vorzunehmenden Innenrevisionen ist jeweils ein elektronischer Prüfungskalender zu führen.

§ 4

Grundsätze der Innenrevision

(1) Die mit der Innenrevision beauftragten Personen sind zur gewissenhaften Durchführung der ihnen übertragenen Prüfungsgeschäfte verpflichtet.

(2) Die prüfenden Personen sollen den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung so wählen und ihr Vorgehen so gestalten, dass die Prüfung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

(3) Den prüfenden Personen sind alle von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen, Register und Dateien zugänglich zu machen. Sie sind bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen. Anregungen und Beschwerden ist nachzugehen.

(4) Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, sofern nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschrift oder besondere Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen obersten Gerichte des Landes oder der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für den jeweiligen Geschäftsbereich im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Revisionsbericht

- (1) Über jede Innenrevision ist ein Revisionsbericht (digitale Niederschrift) aufzunehmen. In dem Revisionsbericht sind die Ergebnisse der Prüfung in dem Schema des digitalen Prüfungskatalogs festzuhalten und die festgestellten Mängel aufzuführen.
- (2) Die Berichte über die von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte durchzuführenden großen Innenrevisionen sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen obersten Gerichts des Landes oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt übersenden dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa unverzüglich den Bericht über die von ihnen durchgeführten großen Innenrevisionen bzw. über die von dem Hessischen Finanzgericht durchgeführte Innenrevision mit einem Begleitbericht in elektronischer Form. In dem Begleitbericht sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung herauszustellen, zur Behebung von Mängeln getroffene Anordnungen zu nennen und etwaige Verbesserungsvorschläge zu machen.
- (3) Die Zahl der Anlagen ist möglichst gering zu halten. Auf Anlagen ist zu verzichten, wenn die Prüfungserkenntnisse auch dem Revisionsbericht selbst entnommen werden können. Die Behebung der in den Revisionsberichten aufgezeigten Mängel ist zu überwachen. Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist hierüber nur nach besonderer Anforderung zu berichten.
- (4) Die Innenrevisionen sollen (alsbald nach erfolgter Prüfung) mit der Vorlage des Revisionsberichts sowie einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung abgeschlossen werden. Bei Mängeln von geringerer Bedeutung genügt die mündliche Besprechung im Laufe der Prüfung.
- (5) Die Mängel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Ihnen ist Gelegenheit zu einer dienstlichen Äußerung zu geben. Die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist ist zu überwachen. Für Richterinnen und Richter gilt an Stelle der Sätze 1 bis 3 ausschließlich § 26 Abs. 1 und 2 DRiG.
- (6) Sämtliche Revisionsberichte und erledigte Prüfungskalender sind einmal auszudrucken und bei den General- oder bei den Sammelakten zu den Generalakten aufzubewahren. Die Sammelakten sind nach Jahrgängen zu führen.

§ 6

Verhältnis zu bestehenden Geschäftsprüfungsordnungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit vom 14. März 2003 sowie die Geschäftsprüfungsordnung für die hessische Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Juli 2004 bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie den oben genannten Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Dieser Erlass tritt am 1. 5. 2010 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Vorsitzende Richterin am Landgericht Claudia Weimann und
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ute Mockel – beide in
Frankfurt am Main –;

zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Christoph Koller in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Oberstaats-
anwalt als Abteilungsleiter
bei einer Staatsanwalt-
schaft bei einem
Oberlandesgericht : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und als der ständige Ver-
treter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsan-
waltschaft bei einem Landgericht Günter Wittig und Oberstaats-
anwalt als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem
Oberlandesgericht Peter Rückert – beide in Frankfurt am Main –.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Beate Woitaschek und Richterin am
Landgericht Franziska Scholderer – beide in Frankfurt am Main –.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
Hans Jochen Zapf in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten
des Amtsgerichts : Präsident des Landgerichts Hermann Josef Schmidt in Frank-
furt am Main;

zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Barbara Lachmann
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – in
Büdingen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Steffen Hering in Michelstadt.

Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am Hessischen
Landessozialgericht : Richter am Sozialgericht Dr. Frank Schreiber in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Rolf Vaternahm mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter D. Westerwelle mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

1. In der Abteilung „Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union“:

Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter für das Referat „Angelegenheiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa; EuGH“.

Dienstort ist Brüssel. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

Der Organisationseinheit sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Referats B/B 1 „Angelegenheiten des HMdJIE; EuGH“ in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beobachtung, Verfolgung aller für den Geschäftsbereich des HMdJIE relevanten Vorhaben, Initiativen, der EU-Institutionen insbesondere der Europäischen Kommission und der Gerichte der EU
- Beobachtung der für das HMdJIE relevanten Ausschüsse des Europäischen Parlaments Berichterstattung über die für den Geschäftsbereich des HMdJIE relevanten Entwicklungen auf EU-Ebene
- Beobachtung der EuGH-Verfahren
- Kontakt zu für das HMdJIE relevanten Institutionen, Verbände, Organisationen, Regionen in Brüssel
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Besuchsprogrammen;

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Befähigung zum Richteramt
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der europäischen Rechtssetzungsstrukturen und im Umgang mit den EU-Institutionen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der föderalen Strukturen und der in europäischen Angelegenheiten beteiligten Institutionen auf Bundes- und Landesebene
- Erfahrung im Umgang mit Interessenvertretern und Verbänden sind von Vorteil
- Fähigkeit, politische Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der politischen Vorgaben der Landesregierung umzusetzen
- Hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Großes Organisationsgeschick sowie hohe Kommunikationsfähigkeit
- Überdurchschnittliches Engagement sowie Belastbarkeit und Flexibilität
- Hohes Maß an Eigeninitiative
- in besonderem Maße Teamfähigkeit

- Sicheres und kompetentes Auftreten
- Sehr gute, arbeitsfähige Kenntnisse der englischen und gute Kenntnisse der französischen Sprache
- sicherer Umgang mit Standardsoftware;

Für die ausgeschriebene Stelle gilt:

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist aufgrund seines Frauenförderplans bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat Audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Dieburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Justizvollzugsanstalten

4. Eine Volljuristin oder einen Volljuristen
für die Leitung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld.

Die JVA Hünfeld wurde in den Jahren 2002 bis 2005 erbaut und nahm am 02.01.2006 den Betrieb mit Gefangenen auf. Sie ist die erste Justizvollzugsanstalt in der Bundesrepublik Deutschland, bei der rund 45 % aller Leistungen von privaten Anbietern erbracht werden. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über 502 Haftplätze und ist für den Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen zuständig.

Die Anstaltsleitung trägt die Gesamtverantwortung in organisatorischer, personeller, finanzieller und vollzuglicher Hinsicht. Sie gewährleistet die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt und steuert Behandlung, Betreuung

und Versorgung der Gefangenen. Angesichts des teilprivatisierten Betriebs gehört zu ihren Aufgaben insbesondere auch die Vertretung der Anstalt in der Öffentlichkeit.

Gesucht wird eine engagierte, leistungsstarke Persönlichkeit mit abgeschlossener juristischer Hochschulausbildung (zweites Staatsexamen) und mehrjähriger Berufserfahrung in der Justizverwaltung, idealerweise im Justizvollzug. Neben ausgeprägten Führungsfähigkeiten und Organisationstalent werden Kenntnisse im Personal- und Finanzmanagement erwartet. Für die erfolgreiche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem privaten Betreiber sind darüber hinaus Eigeninitiative, soziale Kompetenz und eine hohe Belastbarkeit unverzichtbar.

Die Besoldung kann bis zu Besoldungsgruppe A 16 Z reichen.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Dr. Böcher (Tel. 0611/32-2661).

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Leiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main (R 3 AzFn3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen **auf dem Dienstweg** sind zu richten:

Zu Nr. 1 **bis zum 30. April 2010** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, - **Zentralbüro** - , Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zur Nr. 4 **bis zum 30. April 2010** an das Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, **Referat IV/A1**, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2, 3 und 5 – 8 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 2, 3 und 5 – 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

- Neues Gültigkeitsverzeichnis 2010 -

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 29. März 2010 in vierzigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2010 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2009 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz und Verordnungsblatt Teil II –“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2010 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,- Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2011

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2011 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen und
3. das 35. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder sonstiger besonderer Gründe das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (AAnwAPO) vom 21. Dezember 2008 (JMBl. S. 185) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 1. Juni 2010** auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zu richten.

In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigungsbehörde prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit, bisherigen Leistungen und Führung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Hervorhebung etwaiger Bedenken dar und leitet diese Stellungnahme mit dem Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg unter Beifügung eines eingehenden Dienstleistungszeugnisses bis spätestens 10. Juni 2010 an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main weiter.

Eine zweiwöchige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist in der 26. und 27. Kalenderwoche 2010 geplant.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.